WOHLFAHRTSFONDS
DER WIENER ÄRZTE

Arztnummer (wichtig)

Name (bitte in Druckschrift)

Erklärung

des Einkommens aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit des Jahres 2016 zur Festsetzung des Fondsbeitrages 2019

gemäß Abschnitt IV Abs. 5 und 6 der Beitragsordnung

Senden Sie bitte diese Erklärung samt Beilagen bis **15. September 2019** an die Ärztekammer für Wien p.A. Concisa Vorsorgeberatung und Management AG; 1030 Wien, Traungasse 14-16.

Telefon +43/1/501 72 - 0
Telefax +43/1/501 72 - 1977
aerzte@concisa.at

☐ Ich habe mich erst nach 2016 oder später in die Ärzte- bzw. Zahnärzteliste eintragen lassen und lege ehestmöglich (spätestens bis 31. März 2020) meine Einkommensdaten des Jahres 2019 vor.

☐ Ich bin TurnusärztIn / ZahnärztIn in den ersten 3 Berufsjahren und gehe davon aus, dass mir im gesamten Kalenderjahr 2019 die ermäßigten Beiträge zustehen und übermittle daher keine Einkommensunterlagen (siehe Erläuterung auf der Rückseite)

	nein	Euro	Vermerk Concisa
Jahresbruttogrundgehalt 2016 (Für die Ermittlung des Fondsbeitrages sind **alle** monatlichen Lohnabrechnungen oder die Grundgehaltsbestätigung des Dienstgebers beizulegen! Andernfalls erfolgt die Berechnung Pos. 210 – 215 – 220)	☐		
Bruttobezüge 2016 (Pos. 210) lt. Jahreslohnzettel L16			
Steuerfreie Bezüge 2016 (Pos. 215) lt. Jahreslohnzettel L16			
Sonstige Bezüge vor Abzug der SV-Beiträge 2016 (Pos. 220) lt. Jahreslohnzettel L16			
SV-Beiträge für laufende Bezüge 2016 (Pos. 230) lt. Jahreslohnzettel L16			
SV-Beiträge für sonstige Bezüge 2016 (Pos. 225) lt. Jahreslohnzettel L16			
SV-Beiträge für mit festem Satz versteuerte Bezüge 2016 (Pos. 226) lt. Jahreslohnzettel L16			
Andere Werbungskosten 2016 lt. Bescheid			
Zu oben angeführten Punkten sind folgende Nachweise beizulegen: **alle** monatlichen Lohnabrechnungen oder die Grundgehaltsbestätigung des Dienstgebers, sowie Jahreslohnzettel L16 oder Einkommensteuerbescheid (inkl. Seite „Lohnzettel & Meldungen“) bzw. Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung			
Im Jahr 2016 wurde ein **Überschuss / Gewinn / Verlust** (Einkünfte aus selbständiger ärztlicher bzw. zahnärztlicher Tätigkeit) erzielt.	nein ☐		

Als Nachweis sind insbesondere beizulegen:
- Einkommensteuerbescheid (inkl. Seite „Lohnzettel & Meldungen“!)
- nötigenfalls Beilagen zur Einkommensteuererklärung
- nötigenfalls Nachweis, dass keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wurde

Zustellung der Bescheide an (<u>bitte nur eine Option ankreuzen</u>): Zahnarzt ☐

Steuerrechtliche Vertretung ☐

Hinweis: Wird keine eindeutige Angabe gemacht und ist die Übermittlung der Unterlagen durch die steuerrechtliche Vertretung erfolgt, dann ist ausschließlich an diese zuzustellen!

Ich erkläre, dass alle Angaben wahrheitsgetreu und richtig sind und lege zur Überprüfung die entsprechenden Unterlagen bei.

Steuerliche Vertretung
(wenn diese auskunftsberechtigt ist)

Datum, Stempel und Unterschrift

… Erläuterungen umseitig!

Das Erklärungsformular

Unterlagen und Beispiele

Die Erhebung der Einkommensdaten erfolgt über das **Erklärungsformular.** Dieses senden Sie bitte **bis spätestens 15. September 2019** richtig und vollständig ausgefüllt an die

Ärztekammer für Wien
p.A. Concisa Vorsorgeberatung und Management AG

Traungasse 14-16
1030 Wien

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Formulars folgende **wichtige Punkte**:

- Tragen Sie in den Feldern rechts oben unbedingt Ihre **Arztnummer** und Ihren **Namen** ein, damit das Formular eindeutig Ihnen zugeordnet werden kann. Die Arztnummer wurde Ihnen von der Standesführung bei der Anmeldung separat bekannt gegeben.
- Füllen Sie das Formular in **Druckschrift** aus, damit ermöglichen Sie eine rasche und fehlerfreie Bearbeitung.

Was ist bei den einzelnen Positionen auf dem Erklärungsformular einzusetzen?

Jahresbruttogrundgehalt

Diese Position ist **ausschließlich** für die Ermittlung des **Fondsbeitrages** relevant. Bitte geben Sie die Summe aller Monatsbruttogrundgehälter an, welche den einzelnen monatlichen Lohnabrechnungen zu entnehmen sind.

Detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte der Broschüre zur Ermittlung des Fondsbeitrages. Diese steht unter www.concisa.at zum Download zur Verfügung.

Bruttobezüge (Pos. 210) bis SV-Beiträge (Pos. 226)

Alle Positionen sind dem Jahreslohnzettel L16 zu entnehmen. Liegt Ihnen ein Einkommensteuerbescheid bzw. die Arbeitnehmerveranlagung vor, so entnehmen Sie diese Positionen der Seite „Lohnzettel und Meldungen“.
Die Positionen 230 und 226 zählen zu den Werbungskosten.

Detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte der Broschüre zur Ermittlung des Fondsbeitrages.

Werbungskosten

Detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte der Broschüre zur Ermittlung des Fondsbeitrages;

Einkünfte aus selbständiger ärztlicher /zahnärztlicher Tätigkeit

Anzugeben ist der Einnahmenüberschuss aus ärztlicher /zahnärztlicher Tätigkeit – bei bilanzierenden Fondsmitgliedern der Gewinn aus ärztlicher Tätigkeit. Bei angestellten ÄrztInnen /Zahnärzten: Einkünfte aus Sonderklassegeldern.

Alle nichtärztlichen/nicht zahnärztlichen Tätigkeiten fallen nicht in die Bemessungsgrundlage.

Wenn Sie an einer Gesellschaft beteiligt sind, die nur unter Leitung eines Arztes/Zahnarztes betrieben werden kann, zählen Ihre Gewinnanteile zur Bemessungsgrundlage ebenso wie Einkünfte aus Gruppenpraxen.

Gewinnanteil am Bilanzgewinn

Bei ÄrztInnen/ZahnärztInnen, die Gesellschafter einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer GmbH sind, ist die Bemessungsgrundlage der jeweilige Gewinnanteil am Bilanzgewinn (ermittelt nach den Bestimmungen des UGB) der Gesellschaft. Nicht berücksichtigt werden Gewinn- und Verlustvorträge.

Als Nachweise sind insbesondere zu erbringen:

- Jahresabschluss der Gesellschaft des drittvorangegangenen Jahres;
- Firmenbuchauszug und sonstige Belege, aus denen der Geschäfts- und Gewinnanteil ersichtlich ist;
- Einkommenssteuerbescheid. des drittvorangegangenen Jahres

TurnusärztInnenmäßigung/ ermäßigte ZahnärztInnen

Während des Ermäßigungszeitraumes gelten für TurnusärztInnen/ZahnärztInnen in den ersten 3 Berufsjahren folgende Beiträge und die Vorlage von Einkommensunterlagen ist nicht notwendig:
Beiträge zum WFF (höchstens) EUR 780,00 p.a.
Beitrag zur Krankenunterstützung EUR 40,-- p.a.

Sollte die TurnusärztInnenermäßigung/Ermäßigung für ZahnärztInnen in den ersten 3 Berufsjahren, sich nicht auf das gesamte Kalenderjahr 2019 erstrecken, werden die Ermäßigungsbeiträge aliquot berechnet und für die verbleibenden, nicht ermäßigten Monate Einkommensunterlagen angefordert. Dies wird allerdings erst abschließend nach Ablauf des Jahres 2019 erfolgen.

Übersicht über die erforderlichen Angaben

	Jahres-brutto-(grund-)gehalt	Wer-bungs-kosten	Ge-winn	Um-satz	Gewinn-anteil
Niedergelassene ÄrztInnen / ZahnärztInnen ohne Dienstverhältnis mit Kassenpraxis			•	•	
Niedergelassene ÄrztInnen / ZahnärztInnen ohne Dienstverhältnis mit Privatpraxis			•	•	
Angestellte ÄrztInnen / ZahnärztInnen ohne Sondergebühren ohne Ordination	•	•			
Angestellte sowie pragmatisierte ÄrztInnen / ZahnärztInnen mit Neben-einkünften, Einkünften aus Sondergebühren und/ oder Ordination	•	•	•	•	
WohnsitzärztInnen / ZahnärztInnen und ÄrztInnen, die die Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen (nur ordentliche Kammermitglieder)			•	•	
Gesellschafter einer ÄrzteGmbH					•
Gesellschafter einer Ärzte/ZahnärzteOG			•	•	•